

Ursula Reichenmiller-Thoma  
Am Sportfeld 4a  
86482 Aystetten  
[Reichenmiller-Thoma@gruene-aystetten.de](mailto:Reichenmiller-Thoma@gruene-aystetten.de)



Ursula Reichenmiller-Thoma - Barbara Hälbig - Manfred Bock

---

Gemeinderat Aystetten  
Bürgermeister Peter Wendel  
Bäckergasse 2  
86482 Aystetten

Aystetten, 09.11.2020

### **Antrag: Baumschutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gemäß des Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) sind Gemeinden aufgefordert

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern,
- insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage von Flora und Fauna Umwelteinwirkungen zu mildern
- sowie die klimatischen Verhältnisse im Ortsgebiet zu verbessern und
- das Ortsbild zu erhalten und durch ökologisch sinnvolle Begrünung nachhaltig zu beleben.

Zu diesem Zweck können Gemeinden Baumschutzverordnungen erlassen.

Im Gemeinderat wurde in letzter Zeit - nicht nur in Kreisen der GRÜNEN Fraktion - mehrfach das Fehlen einer gültigen Baumschutzverordnung bedauert.

Um eine rechtlich einwandfreie und praktikable Baumschutzverordnung zu erstellen, haben wir uns die bestehende Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg (vom 04.03.2020) zur Vorlage genommen.

Sie stellt unserer Meinung nach eine ausgewogene und flexible Vorlage dar, weil sie nur begrenzt in Eigentumsrechte eingreift und viel Raum für individuelle Entscheidungen lässt.

Diese Vorlage kann mit leichten Anpassungen von der Gemeinde Aystetten übernommen werden. Ein Entwurfsvorschlag ist auf den Seiten 3 – 8 Bestandteil unseres Antrags.

**Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Aystetten stellt deshalb folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung, den vorgelegten Entwurf einer Baumschutzverordnung zu prüfen und diesen oder eine alternative genehmigungsfähige Fassung baldmöglichst dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Begründung:**

Aystetten ist eine Gemeinde im Naturpark Augsburg Westliche Wälder und umgeben vom Waldgebiet „Rauher Forst“. Die Auszeichnung „Naturpark“ sollte für uns und unsere Gemeinde Aystetten eine besondere Verpflichtung und Antrieb sein, den Erhalt und Schutz unseres Baumbestandes im Ort, in neuen, zukünftigen und bestehenden Baugebieten wie auch bei der Nachverdichtung zu berücksichtigen. Grundstückskäufern und Bauherren soll mit einer Baumschutzverordnung eine verbindliche Regelung bereitgestellt werden, die sie bei ihren Bauplanungen unterstützt und Klarheit verschafft. Im privaten wie auch öffentlichen Bereich bietet eine Baumschutzverordnung Sicherheit bei der Pflege von Sträuchern und Bäumen.

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ursula Reichenmiller-Thoma  
Fraktionsvorsitzende

## **Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Ortsgebiet von Aystetten**

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch §1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

1. Der Bestand an Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Ortsgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

2. Geschützt sind

(1) Gehölze mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm sowie

(2) mehrstämmige Gehölze, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 cm hat.

Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

3. Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Baumschutzverordnung und der bisherigen Verordnungen sowie in den Festsetzungen der Bebauungspläne gefordert werden bzw. wurden, selbst wenn sie das in Abs. 2 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.

4. Nicht geschützt sind:

(1) Obstgehölze mit einem Kronenansatz unter 100 cm mit Ausnahme von

- a) Walnuss, Pappeln, Weiden, Thuja, Scheinzypressen und Fichten sowie deren verschiedene Arten,
- b) Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
- c) und Gehölze in Gartenparzellen von Kleingartenanlagen.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, insbesondere zur Erhaltung der Lebensgrundlage wildlebender Tiere,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern, die klimatischen Verhältnisse im Ortsgebiet zu verbessern und
4. das Ortsbild zu erhalten und zu beleben.

## **§ 3 Verbote**

1. Es ist verboten, die nach § 1 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
2. Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Gehölze gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
3. Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Gehölzen führen.
4. Ein Verändern oder Schädigen liegt insbesondere vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder Gehölze in ihrer Gesundheit schädigen.
5. Verboten sind Einwirkungen auf den Kronenraum und Wurzelbereich, die die Gehölze zur Existenz benötigen, soweit sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen. Verbotene Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere folgende Handlungen:
  - (1) Befestigen der Bodenoberfläche mit einem wasser- und luftundurchlässigen Belag, Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Bodenverdichtungen (zum Beispiel: Befahren, Abstellen von Fahrzeugen oder Containern),
  - (2) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen, Erdaushub, Material,
  - (3) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide),

(4) Anwendung von Streusalzen, sofern mit einer bezogen auf den Gehölzschutz un-  
schädlichen bzw. weniger schädlichen, zumutbaren Maßnahme der Verkehrssiche-  
rungspflicht nachgekommen werden kann, und

(5) Grundwasserveränderungen.

#### **§ 4 Ausnahmen von den Verboten**

Von den Verboten sind ausgenommen

1. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der Gehölze und
2. fachgerechte Gehölzschnitte bzw. fachgerechte Maßnahmen, die der Erfüllung der Ver-  
kehrssicherungspflicht bzw. der Betriebspflicht auf öffentlichen Grünflächen, Straßen  
sowie bei oberirdischen Stromversorgungsanlagen dienen.

#### **§ 5 Genehmigung und Befreiung**

1. Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze kann eine  
Genehmigung erteilt werden, wenn

- (1) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorha-  
bens besteht und es nicht möglich ist, das Vorhaben ohne eine Entfernung, Zerstö-  
rung, Schädigung oder Veränderung von Gehölzen zu verwirklichen; dies gilt jedoch  
nicht, wenn Gehölze durch eine zumutbare Veränderung des Vorhabens erhalten  
werden können;
- (2) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beein-  
trächtigt wird,
- (3) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt  
wird,
- (4) der geschützte Gehölzbestand im Verhältnis zur Grundstücksgröße oder zum Grund-  
stückszuschnitt eine unzumutbare Beeinträchtigung für die bestehende Nutzung des  
Grundstückes oder des Nachbargrundstückes darstellt,
- (5) die Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht Maßnahmen an Gehölzen oder Maß-  
nahmen mit Auswirkungen auf Gehölze erforderlich macht,
- (6) der Betrieb oder die Unterhaltung eines Friedhofs Maßnahmen an Gehölzen erfor-  
derlich macht oder
- (7) naturschutzfachlich begründete Maßnahmen zur Biotoppflege durchgeführt werden.

2. Für das Entfernen, Zerstören, Schädigen oder Verändern geschützter Gehölze ist eine  
Genehmigung zu erteilen, wenn Gehölze Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit

oder Missbildung aufweisen und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

3. Die Genehmigung gilt für Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde Aystetten vorab, spätestens jedoch zwei Wochen nach Durchführung unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen (beispielsweise Fotos) schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Gemeinde Aystetten kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß § 7 erteilen.
4. Für erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen sowie für Sachen, wenn der Sachschaden bedeutend ist, gilt die Genehmigung als erteilt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

## **§ 6 Verfahren**

1. Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Gemeinde Aystetten zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt.
2. Die Genehmigung nach § 5 ist bei der Gemeinde Aystetten unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen. In dem Antrag sind die betroffenen Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe zu bezeichnen sowie deren Standort auf dem Grundstück anzugeben. Die Gemeinde Aystetten kann die Vorlage von Gehölzgutachten sowie von Plänen verlangen und deren Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen. Experten oder Fachfirmen, die Gehölz-Gutachten erstellen, dürfen nicht gleichzeitig mit der Gartengestaltung des betroffenen Grundstücks beauftragt werden. Eine entsprechende Zusicherung muss im Gutachten enthalten sein.
3. Wird die Maßnahme an den Gehölzen durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften einer Gestattung bedarf, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen, Anordnung**

1. Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
2. Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Dabei sind die Vitalität und die ökologische Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Gehölzes sowie eine angemessene innerörtliche Durchgrünung, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die schädlichen Umwelteinwirkungen, die klimati-

schen Verhältnisse und das Ortsbild zu berücksichtigen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung der geforderten Gehölze vorzunehmen.

3. Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, eine sonstige Berechtigte bzw. ein sonstiger Berechtigter oder Verursacherin bzw. Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den Kosten, die für die angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich der Anschaffung, Lieferung, fachgerechten Pflanzung, Entwicklungspflege für die Dauer von 5 Jahren sowie für Planungen und Grunderwerb erforderlich sind. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen, für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für den Erwerb von notwendigen Pflanzflächen zu verwenden.
5. Werden durch eine Maßnahme geschützte Gehölze gefährdet, so können geeignete Vorkehrungen zum Erhalt der Gehölze angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen werden, die nach § 3 Absätze 3 bis 5 verboten sind.

## **§ 8 Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

## **§ 9 Sanierungszuschuss**

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines ortsbildprägenden oder für den Artenschutz bedeutenden geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Aystetten im Einzelfall nach Maßgabe des Haushalts einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten auf Antrag gewähren. Über einen Zuschuss entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung entfernt, zerstört, schädigt oder verändert,

- (2) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - (3) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die Maßnahme nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
  - (4) im Antrag oder Plänen nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3).
2. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 7 Absätze 1 und 2 zu einer Genehmigung nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde Aystetten und der Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln der Gemeinde Aystetten in Kraft.
2. Genehmigungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden und nicht im Widerspruch zu anderen anwendbaren Rechtsvorschriften stehen, gelten fort.

Aystetten, den ...

Peter Wendel 1. Bürgermeister

## **Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Gemeinde Aystetten geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG).